



Der Generalstaatsanwalt Postfach 15 71 59005 Hamm

Datum: 22.07.2009

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Str. 2
33332 Gütersloh

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

2 Zs 1084/09

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02381 272-7147

**Ermittlungsverfahren gegen Theodor Siefert in Greiling
wegen Verletzung des Briefgeheimnisses
- 61 Js 196/09 StA Bielefeld -**

Ihre an die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtete Beschwerde vom 16.03.2009 nebst Anlagen gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 11.03.2009 sowie Ihr weiteres Schreiben an die Justizministerin vom 30.03.2009

Sehr geehrter Herr Dietrich,

auf Ihre Beschwerde sind mir die Vorgänge, wie Ihnen das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 24.03.2009 näher erläutert hat, zur Entscheidung vorgelegt worden. Ich habe den Sachverhalt geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keine Veranlassung gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen oder die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten anzuordnen.

Hierzu und zu Ihrem Beschwerdevorbringen bemerke ich:

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung von Amts wegen zu Recht verneint und Sie mit zutreffender Begründung auf den Privatklageweg verwiesen. Der Gesetzgeber hat bei Begehung von Privatklagedelikten - hierunter fällt auch die Verletzung des Briefgeheimnisses - in den Vorschriften der §§ 374, 376 StPO geregelt, dass die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nur dann zu erheben hat, wenn dies ausnahmsweise im öffentlichen

Hausanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Telefon: 02381 272-0
Telefax: 02381 272-403
poststelle@gsta-hamm.nrw.de
www.gsta-hamm.nrw.de

Bankverbindung:
Oberjustizkasse Hamm
Deutsche Bundesbank
Filiale Dortmund
BLZ 440 000 00
Kto.-Nr. 410 015 10



Interesse liegt. Ein solches ist nur gegeben, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, beispielsweise wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung. Ist hingegen der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, ist ein öffentliches Interesse in aller Regel zu verneinen. Nach diesen Maßstäben ist ein öffentliches Interesse nicht erkennbar. Der Umstand, dass Ihr Brief an eine führende Persönlichkeit einer wirtschaftlich bedeutenden und überregional bekannten Firma gerichtet gewesen ist, vermag dem Vorgang den privaten Charakter nicht zu nehmen. Das öffentliche Interesse grenzt die Belange der Allgemeinheit von Individualinteressen ab, die hier allein verletzt sein können.

Die Staatsanwaltschaft braucht bei Vorliegen von Privatklagedelikten den Sachverhalt nicht weiter aufzuklären, als es zur Beantwortung der Frage, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, erforderlich ist. Schon deshalb konnte die Staatsanwaltschaft von der Vernehmung des Adressaten Ihres Briefes, Herrn Dr. Markus Miele, absehen. Aus dem gleichen Grund kommt es nicht auf die Frage an, ob bereits zum Zeitpunkt der Einstellung des Ermittlungsverfahrens ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu verneinen war. Nur der Vollständigkeit halber, ohne dass es auf diese Frage ankäme, sei bemerkt, dass es als zumindest nahezu ausgeschlossen erscheint, dass der Beschuldigte ohne das Einverständnis und den Willen des Adressaten, Herrn Dr. Marcus Miele, in den Besitz Ihres Briefes gelangt ist, zumal der Brief, wie Sie selbst ausgeführt haben, dem Adressaten unter seiner Privatschrift zugeht.

Ihre Beschwerde, die mir auch zu weiteren Maßnahmen keine Veranlassung gibt, weise ich deshalb als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Neupert', written over a light blue horizontal line.

Neupert
Oberstaatsanwalt